

SATZUNG

Hundesportverein Bunte Pfoten

I. Name, Sitz und Zusammensetzung des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Hundesportverein Bunte Pfoten" Kurzform „Bunte Pfoten“ und hat seinen Sitz in 7341 Markt Sankt Martin.

- (1) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (2) Der Verein ist außerordentliches Mitglied des Österreichischen Clubs für britische Hütehunde (ÖCBH) und dieser ist ordentliches Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und anerkennt dessen Satzung, sowie die Beschlüsse dessen Vorstandes und der Generalversammlung.

II. Zweck des Vereins

§ 2

„Bunte Pfoten“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt nachstehende gemeinnützige Zwecke, die der Förderung der Allgemeinheit dienen:

- (1) Die Förderung der sportlichen Betätigung mit Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports.
- (2) Die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen.
- (3) Die Wahrung der sportlichen und kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
- (4) Förderung kynologischen Inhalts:
 - a) die Leistungsfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit durch Ausbildung von Hunden aller Rassen mit oder ohne Abstammungsnachweis unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Sport- und Gebrauchshunden.
 - b) Zusammenwirken aller Aktiven an der Ausbildung, dem Einsatz und der Verwendung von Gebrauchshunden interessierten und arbeitenden Personen.
 - c) Beratung in kynologischen Anliegen.

III. Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks

§ 3

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Abhaltung von Wettbewerben mit Hund, Leistungsprüfungen, Vorführungen, Organisation und Durchführung von nationalen sowie internationalen Wettbewerben.
- (2) Abhaltung von Hundeführer- und Ausbildungskursen sowie Lehrgängen für Trainer und Kursleiter.

- (3) Führung des Sportregisters für alle Leistungen mit Hund.
- (4) Anlegung einer Bibliothek und Videothek werbenden und belehrenden Inhaltes über Hundeausbildung, Hundezucht, sportliche Betätigung, Training, Leistungs- sowie Belastungsfähigkeiten im Sport.
- (5) Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift, werbender und belehrender Schriften.
- (6) Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness.
- (7) Mitgliederberatung bei der Anschaffung von Hunden.
- (8) Ehrung verdienstvoller Mitglieder.
- (9) Werbung in der Öffentlichkeit für jede sportliche Betätigung sowie Hundeschulung.
- (10) Errichtung und Betrieb von Sportstätten sowie Schulungseinrichtungen.

IV. Das Vermögen

§ 4

- (1) Das Vermögen wird gebildet aus:
 - a) Den Mitgliedbeiträgen.
 - b) Den Einschreibgebühren bzw. der Vergütung für das Clubabzeichen und allfällige sonst einzuhebende Gebühren.
 - c) Den Ertrag von kynologischen Veranstaltungen.
 - d) Förderungsmittel, Subventionen und sonstige Beihilfen von öffentlichen sowie privaten Institutionen.
 - e) Abhaltung von Kursen und Vorträgen.
 - f) Beiträgen, die durch Beschluss der Vereinsleitung oder Generalversammlung für besondere Fälle eigens festgesetzt werden, Spenden, eventuellen anderen Einnahmen, dem Besitzstand und Inventar.
- (2) Das Gesamtvermögen darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

V. Geschäftsjahr

§ 5

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

VI. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann erworben werden als:
- a) „ordentliches Mitglied“, das sind eigen berechnete Personen beiderlei Geschlechts, die über schriftliche Anmeldung durch die Vereinsleitung aufgenommen werden und den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag leisten.
 - b) „Ehrenmitglieder“ sind solche Personen, welche von der jeweiligen Vollversammlung zu solchen ernannt werden und für welche die Kopfquote bezahlt werden muss.
 - c) „Stifter“ des Vereins können Personen werden, die mehrmals einen wesentlichen Beitrag in Form von Geld oder Sachwerten leisten, werden aber nicht als Mitglied geführt, haben kein Stimmrecht bei der Generalversammlung und können nicht gewählt werden.
 - d) „Förderer“ des Vereins können alle physischen Personen sein, die besonderes Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks haben, sowie Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und Betriebe, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes Unterstützung gewähren, werden nicht als Mitglieder geführt und haben kein Stimmrecht bei der Generalversammlung und können nicht gewählt werden.
 - e) „Ehrenpräsident“ wird über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

A. Aufnahme:

- (1) Anmeldungen zum Verein sind schriftlich, mit genauer Anschrift und Geburtsdatum, vom Bewerber an die Vereinsleitung zu richten. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch bei der Vereinsleitung, gilt die Aufnahme als vollzogen. Über einen allfälligen Einspruch entscheidet endgültig die Vereinsleitung. Die Abweisung einer Mitgliedsanmeldung kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Eine Berufung gegen eine solche Abweisung ist unzulässig.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern kann im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht werden.
- (3) Personen, die von sämtlichen kynologischen Körperschaften und Veranstaltungen ausgeschlossen sind oder solche Personen, die unsportliche oder unehrenhafte Handlungen begangen haben oder aus anderen Gründen unerwünscht sind, werden in den Verein nicht aufgenommen.

B. Erlöschen:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Club oder automatisch mit dem Tag des Ausschlusses von den Verbandsveranstaltungen durch Vorstand des ÖKV.

C. Austritt:

- (1) Der Austritt aus dem Verein geschieht durch schriftliche Abmeldung bei der Vereinsleitung, hebt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr nicht auf.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der freiwillige Austritt wird nicht zur Kenntnis genommen, wenn gegen ein den Austritt anmeldendes Mitglied ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Nur bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich an die Vereinsleitung abgebende Austrittserklärungen, befreien von der nächstjährigen Beitragszahlung.

D. Streichung:

- (1) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch die Vereinsleitung bei Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages, nach erfolgter eingeschriebener Mahnung oder auf Verlangen des Vorstandes des ÖKV. Eine solche Streichung ist endgültig und beeinflusst keinesfalls die Eintreibung des rückständigen Mitgliedsbeitrages, allfällig auch auf gerichtlichem Weg. Die Streichung kann auch zeitlich begrenzt oder dauernd ausgesprochen werden. Die Namen der gestrichenen können in den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden.

E. Ausschluss:

- (1) Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsleitung:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsstatuten oder wegen Schädigung des Ansehens oder Interessen des Vereins.
 - b) wegen dem Anstand zuwiderlaufenden Benehmens gegen Vereinsmitglieder oder bei anerkannten Veranstaltungen. Hierzu gehören auch ungebührliches Benehmen gegenüber Vereins- und Verbandsleitung, Richtern und Prüfungsleitern und haltlose, leichtfertige Verdächtigungen eines anderen Mitglieds.
 - c) wegen Unzukömmlichkeiten bei der Ausbildung und in sonstiger kynologischer Beziehung.
 - d) wegen ehrloser Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - e) wenn der Ausschluss mit Rücksicht auf die allgemeinen Vereinsinteressen geboten erscheint.
- (2) Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Lebenszeit ausgesprochen werden.
- (3) Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes. Der Verlust der Mitgliedschaft trifft mit dem Tag in Kraft, an dem die Ausschussverfügung zur Zustellung an das ausgeschlossene Mitglied der Post übergeben wurde.

F. Ausschlussverfahren:

- (1) Der Vereinsleistung obliegt die Behandlung des Ausschlussverfahrens. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann sie für jeden einzelnen Fall einen dreigliedrigen Ausschuss, dessen Vorsitzender der Vereinsobmann oder dessen Stellvertreter ist, aus der Vereinsleitung mit der Untersuchung und Antragsstellung betrauen. Das Urteil wird durch die Vereinsleitung gefällt.

- (2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss unter Angabe von Gründen und des Beweismaterials beim Obmann des Vereins schriftlich eingebracht werden. Dieser leitet den Antrag an die Vereinsleitung weiter. Ebenso ist zu Verfahren, wenn Handlungen eines Mitglieds ein Ausschlussverfahren notwendig machen, zur Kenntnis des Obmanns gelangen. Das gesamte Ausschlussverfahren ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Nach Empfang des Antrages ist das betreffende Mitglied vom Obmann, unter der Bekanntgabe der erhobenen Beschuldigungen, mittels eingeschriebenen Briefes, unter Anführung der Ausschlussparagrafen aufzufordern sich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen und den Entlastungsbeweis anzutreten. Das beschuldigte Mitglied kann jedoch um Fristverlängerung ansuchen. Die Nichteinhaltung der Fristverlängerung wird als Rechtsverzicht angesehen.
- (4) Nach Eingang der Rechtfertigung entscheidet die Vereinsleitung in freier Würdigung des Tatbestandes, ob ein förmliches Ausschlussverfahren einzuleiten, ob zunächst eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen oder ob die Angelegenheit als erledigt zu betrachten ist.
- (5) Der Antragssteller und der Beschuldigte sind von der Entscheidung zu benachrichtigen und es steht ersterem frei, gegebenenfalls weitere Beweismittel vorzulegen.
- (6) Bei Einleitung eines förmlichen Ausschlussverfahrens bedarf es keiner weiteren Voruntersuchung, wenn keine Rechtfertigung eingegangen ist oder wenn ein Schuldbekennnis vorliegt.
- (7) Die Voruntersuchung hat sich auf die fraglichen Punkte zu erstrecken.
- (8) Nach Abschluss der Voruntersuchung stellt der Vorsitzende seinen Antrag aufgrund der Untersuchung bei der Vereinsleitung auf:
 - a) Einstellung des Verfahrens
 - b) Verwarnung
 - c) Verwarnung unter Ausschlussandrohung
 - d) Zeitlichen oder dauernden Ausschluss
- (9) Die Vereinsleitung hat in freier Würdigung des Tatbestandes zu entscheiden. Sie bestimmt in jedem besonderen Fall das Verfahren nach eigenem Ermessen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Die Verhandlungen der Vereinsleitung im Ausschlussverfahren sind vertraulich. Eine Vertretung der Parteien durch berufsmäßige Rechtsvertreter ist unzulässig. In geeigneten Fällen kann die Vereinsleitung eine Vertretung durch einen Sportskameraden zulassen. Dem Beschuldigten ist unter allen Umständen die Möglichkeit der Rechtfertigung zu sichern. Der Beschluss der Vereinsleitung ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Akt bleibt in geheimer Verwahrung der Vereinsleitung. Jeder rechtskräftig gewordene Ausschluss ist dem ÖCBH mitzuteilen und ohne Angabe von Gründen in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
- (10) Das verurteilte Mitglied ist berechtigt innerhalb von 14 Tagen, von der Zustellung des Erkenntnisses angerechnet, gegen die Entscheidung der Vereinsleitung Einspruch gegen Schuld und Strafe bei der nächsten Generalversammlung zu erheben, wenn kein Schuldgeständnis vorliegt oder wenn es neue, bisher nicht bekannte Entlastungsgründe vorbringen kann. Über einen Einspruch entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit. In letzter Instanz im Berufungsverfahren ist der Vorstand des ÖCBH als Disziplinargericht zuständig.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Einschließlich des Beitrages an den ÖCBH und der Gebühr für die kynologische Zeitschrift „Unser Hund“) für ordentliche Mitglieder, wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. In besonderen Fällen kann die Vereinsleitung die Herabsetzung des Beitrages beschließen.
- (2) Die Mitglieder, welche sich nach dem 1. Juli dem Verein anschließen, zahlen für den Rest des Vereinsjahres den halben Mitgliedsbeitrag, solche die sich nach dem 1. Dezember anschließen, den ganzen Beitrag, welcher für das nächste Vereinsjahr gutgeschrieben wird.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Februar des laufenden Vereinsjahres einzubezahlen.
- (4) Die Höhe der Einschreibgebühren, sowie allfälliger sonst einzuhebender Gebühren wird von der Vereinsleitung festgesetzt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben:
 - a) Gleiche Rechte und Pflichten, jedoch stehen keinem Mitglied irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu, auch dann nicht, wenn es aus dem Verein, aus welchem Grund auch immer, ausscheidet.
 - b) Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, beratende und beschließende Stimme.
 - c) Das Recht auf Bezug der Clubmitteilungen nach den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung.
 - d) Das Anrecht auf den Genuss aller vom Verein betroffenen Einrichtungen nach den jeweiligen Einzelbestimmungen.
 - e) Das Recht auf Federung und Schutz in allen Fragen der Hundehaltung.
 - f) Mind. 10% der Mitglieder können unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Generalversammlung verlangen.
- (2) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Pflichten der Mitglieder:
 - a) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinssatzung. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bis 31.01. zu entrichten.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anweisungen und Beschlüssen des Vorstandes und der Vereinsleitungen Folge zu leisten.
 - d) „Bunte Pfoten“ erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem Verein überlassenen bzw. bekanntgewordenen Daten für die Abwicklung der in der Satzung festgelegten Aufgaben.

VII. Die Verwaltung des Vereins

§ 10

Verwaltungsbestandteile des Vereins sind:

- (1) Die Vereinsleitung.
- (2) Die Generalversammlung.

§ 11

Die Vereinsleitung:

- (1) Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dessen Stellvertreter
 - e) dem Kassier
 - f) dessen Stellvertreter
 - g) dem Ausbildungswart
 - h) den Beisitzern (wenn vorhanden)
- (3) Die Vereinsleitung ist berechtigt, im Bedarfsfalle, aus den Reihen der Mitglieder weitere Beisitzer zu kooptieren.

§ 12

Der Vereinsleitung obliegt:

- (1) Die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung.
- (2) Die Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen sowie die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse.
- (3) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Festsetzung der Geschäftseinteilung.
- (5) Die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Verleihung von Preisen und Vereinsauszeichnungen.
- (7) Die Verleihung von Ehrenabzeichen.
- (8) Die Entscheidung über all jene Angelegenheiten, welche nach der Satzung der Vereinsleitung zukommen und nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten ist.

§ 13

- (1) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen hin, den Behörden und kynologischen Vereinen gegenüber. Er überwacht und leitet die gesamte Vereinstätigkeit, bereitet die Geschäfte für die Sitzung und Versammlung vor, führt in diesen den Vorsitz und erstattet einen Jahresbericht. Alle den Verein betreffenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen die Gegenzeichnung des Schriftführers haben. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann der Obmann allein oder im Einvernehmen mit einem leicht erreichbaren Vorstandmitglied treffen, doch er ist verpflichtet, dieselben der nächsten Vereinsleitungssitzung, zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Im Verhinderungsfall gehen alle Rechte und Pflichten an dessen Stellvertreter über.
- (4) Der Kassier verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und hat bei der ordentlichen Generalversammlung, über Wunsch auch bei außerordentlichen, den Kassabericht zu erstatten. Vierteljährlich oder auf Verlangen eines Vereinsleitungsmitgliedes, gibt er der Vereinsleitung Rechenschaft über die Kassengebarung und über den Kassenstand. Er leistet Zahlungen nur im Einvernehmen mit der Vereinsleitung. Mit dem Obmann und dessen Stellvertreter fertigt er jene Schriftstücke, welche die Kassengebarung betreffen. Er sorgt für die rechtzeitige Einhebung der Mitgliedsbeiträge und besorgt unter persönlicher Haftbarkeit die Kassa. Auch führt er ein genaues Mitgliedsverzeichnis.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung gehen alle Rechte und Pflichten auf dessen Stellvertreter über.
- (6) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vereinsleitungssitzungen und der Vereinsversammlung. Er hat die gesamte Korrespondenz des Vereins, nach Weisung des Obmanns bzw. der Leitungssitzungen zu erledigen.
- (7) Im Falle seiner Verhinderung gehen alle Rechte und Pflichten auf dessen Stellvertreter über.
- (8) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei besonderen Anlässen kann sie ihre Beratung für vertraulich erklären. Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden veröffentlicht, (das offizielle Organ wird jeweils von der Vereinsleitung bestimmt) sie gelten somit als ordnungsgemäß verlautbart und erhalten damit verbindliche Kraft. Zu einer anderen Mitteilung an die Vereinsmitglieder ist die Vereinsleitung nicht verhalten.
- (9) Die Funktionsdauer der gesamten Vereinsleitung endet mit einer Neuwahl durch die Generalversammlung. Die Abtretende Vereinsleitung stellt einen Wahlvorschlag auf. Den Mitgliedern steht das Recht zu Kandidaten zu nominieren bzw. Wahlvorschläge, fristgemäß, bei der Vereinsleitung einzureichen. Wird die Vereinsleitung durch Ausscheiden von Leitungsmitgliedern beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Beschlussunfähigkeit angefangen, eine Neuwahl auszuführen. Bis zur Neuwahl wird der Obmann mit der Geschäftsführung betraut.
- (10) Alle Funktionen im Verein sind ehrenamtlich, über Beschluss der Vereinsleitung gemachte Barauslagen werden aus Vereinsmitteln ersetzt.
- (11) Die Vereinsleitung kann eine Geschäftsordnung aufstellen.

Wahl der Rechnungsprüfer:

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden bei der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des „Bunte Pfoten“ Vorstandes, mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle auf die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung gegenüber das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- (4) Bei jeder Neuwahl eines Vorstandes sind auch die Rechnungsprüfer neu zu wählen.
- (5) Die Rechnungsprüfer können eine außerordentliche Generalversammlung verlangen.

§ 14

Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung bildet den obersten Verwaltungsbestandteil des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ort und Zeit werden immer 6 Wochen vor der Abhaltung, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Obmann, im offiziellen Vereinsorgan bekannt gegeben. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. In wichtigen Fällen kann die Vereinsleitung außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist, jedoch eine halbe Stunde nach festgesetzter Zeit am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Wahlvorschläge müssen 4 Wochen und mindestens vor einem Viertel der Gesamtmitgliedschaft gefertigt, Anträge 2 Wochen vorher, schriftlich, bei der Vereinsleitung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung selbst gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Generalversammlung. Es steht der Generalversammlung unter Umständen frei, ihre Beratung als vertraulich zu erklären.

§ 15

Der ordentlichen Generalversammlung bleibt vorbehalten:

- (1) Die Verlesung und Genehmigung der vorherigen Verhandlungsschrift
- (2) Die Prüfung und Genehmigung der Berichte der Vereinsleitung sowie die Entlastung der Vereinsleitung
- (3) Die Wahl der Vereinsleitung
- (4) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (5) Die Ernennung eines verdienten Obmanns zum Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme der Vereinsleitung auf Lebensdauer
- (6) Änderungen der Vereinssatzungen

- (7) Die Wahl zweiter Rechnungsprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen. Diese sind verpflichtet, die Rechnungsleger in allen Teilen mindestens einmal im Jahr ziffernmäßig zu prüfen, der Generalversammlung zu berichten und diesbezüglich Anträge zu stellen.
- (8) Die Entscheidung über Einsprüche
- (9) Die Behandlung von Anträgen im Sinne der Generalversammlung
- (10) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 16

- (1) Beschwerden und Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben (ausgenommen Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur), zwischen Mitgliedern, werden schiedsgerichtlich entschieden.
- (2) Das Ansuchen um Einberufung eines Schiedsgerichts ist unter Angabe der Gegenpartei und zweier eigener Vertreter (Name, Adresse) an die Vereinsleitung zu richten. Die von der Vereinsleitung verständigte Gegenpartei, hat ebenfalls zwei Vertreter namhaft zu machen. Die vier Vertreter, die Vereinsmitglieder sein müssen, wählen einen Schiedsgerichtsobmann, der aber der Vereinsleitung nicht angehören darf. Kommt eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zustande, so entscheidet das Los unter den zwei vorgeschlagenen. Die Tätigkeit der Vertreter ist ehrenamtlich und vertraulich. Weigert sich die Gegenpartei das Schiedsgericht zu beschicken, so ist die Angelegenheit der Vereinsleitung zu unterbreiten. Der Kläger kann von der Vereinsleitung verpflichtet werden, einen, den voraussichtlichen Auslagen entsprechenden Betrag beim Kassier zu erlegen.
- (3) Die Art des Verfahrens bestimmt sich das so zusammengesetzte Schiedsgericht selbst. Die Beratung und Abstimmung, während und am Schluss der Verhandlungen, erfolgen in geheimer Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schiedsgerichtsobmann.
- (4) Erwachsen aus den Verfahren Kosten, so sind diese, aus dem beim Kassier hinterlegten Betrag zu decken. Übersteigen die Kosten diesen Betrag, so kann die Vereinsleitung eine weitere Hinterlegung vom Kläger verlangen. Die aufgelaufenen Kosten trägt der unterliegende Teil, oder wenn beide Teile schuld tragend sind, beide zu gleichen Teilen. Im Falle des Ausgleiches ist auch die Kostenfrage im Vergleich zu regeln.
- (5) Das Schiedsgericht kann entscheiden auf:
 - a) Unzuständigkeit
 - b) Abweisung der Beschwerde
 - c) Anerkennung der Beschwerde
 - d) Verwarnung unter Androhung der Ausschließung
 - e) Beantragung des Ausschlussverfahrens gegen eine oder beide Streitteile.
- (6) Die Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar und sowohl den beiden Streitteilen, als auch dem Obmann des Vereins mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Jeder schiedsgerichtlichen Verhandlung hat ein Versöhnungsversuch voranzugehen.

VIII. Abstimmung und Wahlen

§ 17

- (1) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Grund schriftlicher Wahlvorschläge, welche bis spätestens 3 Monate vor der Durchführung der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen sind.
- (2) Es herrscht Listenwahlrecht, die einfache Mehrheit der abzugegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- (3) Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser rechtzeitig, vollständig und in schriftlicher Form eingebracht ist und die Zustimmung der Kandidaten vorliegt.
- (4) Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich, per Telefax oder E-Mail an den Vorstand oder spätestens mündlich in der Generalversammlung ihre Zustimmung zur Wahl geben.
- (5) Ist eine zur Wahl vorgeschlagene Person an der Teilnahme an der Generalversammlung verhindert, so hat sie ihre Zustimmung schriftlich an den Vorstand zu richten oder einen anwendenden Delegierten schriftlich zu bevollmächtigen, an seiner/ihrer Stelle die Zustimmung zur Wahl zu geben.
- (6) Die Wahl der Listen erfolgt durch Zuruf. Wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.
- (7) Die Kandidaten müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (8) Ablauf der Wahl
 - a) Die Generalversammlung bestellt durch Zuruf eine Wahlkommission, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Stimmzählern.
 - b) Der Wahlleiter verliest die Wahlvorschläge. Zuerst wird der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes, dann die beim Vorstand eingebrachten Wahlvorschläge nach dem Datum des Einlangens verlesen.
 - c) Der Wahlleiter holt die noch fehlenden Zustimmungen der Kandidaten ein.
 - d) Der Wahlleiter gibt bekannt, über welche Wahlvorschläge abgestimmt werden darf.
 - e) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht oder kann nur über einen Wahlvorschlag abgestimmt werden, hat der Wahlleiter dies festzustellen und die Personen dieses Wahlvorschlages als gewählt zu erklären.
 - f) Zuerst wird über die vom Vorstand vorgeschlagene Liste abgestimmt. Die Reihenfolge in welcher die weiteren Wahlvorschläge abgestimmt wird, ergibt sich durch Einlangen (Datum).
 - g) Die Liste, welche zuerst die einfache Stimmenmehrheit erhält, gilt als gewählt.
 - h) Erreicht keine der Listen die einfache Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Listen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
 - i) Als gewählt gilt die Liste, die mehr Stimmen hält.
 - j) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IX. Satzungsänderungen

§ 18

- (1) Über die Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Vereinsleitung.

- (2) Anträge auf Änderungen der Satzung aus den Kreisen der Mitglieder sind bei der Vereinsleitung einzubringen. Diese Anträge müssen mindestens 4 Wochen von der betreffenden Generalversammlung der Vereinsleitung zur Beratung vorgelegt werden und von einem Viertel der Gesamtmitgliedschaft gefertigt sein.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

X. Das Vereinsjahr

§ 19

- (1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

XI. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, bei namentlicher Abstimmung, sich wenigstens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder für diese erklärt.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des etwa vorhandenen Vereinsvermögens, welches kynologischen Zwecken zugeführt werden muss. Die Ausführung dieser Beschlüsse übernimmt der Obmann als Liquidator.
- (3) Der Verein muss aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist, sowie wenn die Vereinsleitung nicht mehr satzungsgemäß bestellt werden kann.